

1) Die Klostergüter dürfen Bischof, Geistliche und Voigt ('ordinator') der Kirche von Amiens nicht angreifen oder in die Stadt verschleppen, sondern sie verbleiben im freien Dispositionsrecht der Mönche (§ 6¹⁾;

2) vorfallende Weihen von Altären oder Altartischen ('tabulae') und die alljährliche Bereitung des Chrisma hat der Bischof von Amiens pflichtmässig und vollständig kostenlos auszuführen (§ 7);

3) dem Kloster dargebrachte Geschenke dürfen sich Bischof, Archidiakon oder Vogt der Kirche von Amiens nicht aneignen (§ 8);

4) dieselben dürfen das Kloster nicht betreten und sich auf dessen Besitzungen bewirten lassen, ausser auf freie Einladung des Abtes (§ 9);

5) den von der Congregation aus sich heraus gewählten Abt hat der Diözesanbischof nach vorgängiger Bestätigung des Königs kostenlos zu ordinieren (§ 10);

6) die höheren und niederen Weihen muss der Diözesanbischof den Geistlichen, welche der Abt ausgewählt hat, kostenlos erteilen (§ 11);

7) keine andere Amtsgewalt dürfen Bischof, Archidiakon oder Vogt von Amiens über das Kloster, seine Güter und Personen in Anspruch nehmen, auch wird die Unantastbarkeit der Klostergüter nochmals zugesichert (§ 12);

8) das Disziplinarrecht über unbotmässige Mönche steht dem Abte zu (§ 13);

9) die Regel Benedikts und Columbans wird als Norm für die Mönche anerkannt zur Stärkung der erteilten Freiheiten (§ 14);

10) der Bischof verfällt bei Uebertretung dieser Bestimmungen der Strafe der Exkommunikation für die Dauer von drei Jahren (§ 15).

Das Privileg entzog die Klostergüter der Disposition des Ordinarius und die Mönche dessen Disziplinargewalt. Durfte der Bischof nur gerufen im Kloster erscheinen, so war sein Aufsichtsrecht so gut wie aufgehoben. Die Ausübung der Weihegewalt hatte er zwar nicht aufgegeben, doch musste er auf alle Gebühren verzichten. Die Wahl des Abtes stand der Congregation zu, und er hatte nur kostenlos die Ordination zu vollziehen, nachdem der König seine Genehmigung erteilt hatte. Wenn in spiritueller Hinsicht die Exemtion von der Diözesangewalt keine vollkom-

1) Die Citate beziehen sich auf meine unten zu gebende Ausgabe.